

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-428/2021 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 06.10.2021
Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Wohnmobilstellplätze in der Gemeinde Südharz	
Bauamt	
Beratungsfolge	Wirtschafts- und Tourismusausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Ordnungsamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die 2. Änderung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für Wohnmobilstellplätze in der Gemeinde Südharz (Benutzungs- und Gebührenordnung).

Begründung:

Die Gemeinde Südharz stellt die in der Anlage 1 aufgeführten Wohnmobilstellplätze als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Das ordnungsgemäße Betreiben der Plätze ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Die Satzung regelt, die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten, die Nutzungsdauer, das Verhalten auf den Plätzen, das Hausrecht, die Haftung und die Benutzungsgebühren.

Die Satzung ist auf alle in der Gemeinde Südharz ausgewiesenen Stellflächen anzuwenden.

Die Satzung soll durch die Anlage 1 ergänzt werden. In der Anlage sind alle Wohnmobilstellplätze der Gemeinde und die dafür zu entrichteten Gebühren aufgeführt.

Die Änderungen beziehen sich auf den § 4, hier insbesondere auf die neu ausgewiesenen Stellflächen und die Art und Weise der Gebührentrichtung gegenüber der Gemeinde Südharz.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	2.6	23.09.21
----------------------------------	-----	----------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 19
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

Anlage 1

Abweichend zum § 4 Abs. 1 beträgt die Benutzungsgebühr für Stellplätze ohne Versorgungseinrichtungen: 3,00 Euro pro Fahrzeug und Nutzungstag

Stellplätze ohne Versorgungseinrichtungen:

1. Questenberg:
Parkplätze an Ortseingängen, Questenberger Dorfstraße
2. Rottleberode:
Parkplatz " Am Schlossteich", Hauptstraße
3. Dittichenrode:
Parkplatz an der Kirche, Dorfstraße
4. Breitungen:
Wiese, Breitunger Oberdorf
5. Uftrungen:
Heimkehle, Parkplatz
6. Stolberg:
Parkplatz Rittertor; Parkplatz Bahnhof; Parkplatz Thyragrotte
7. Hainrode:
Am Förstergarten

Gemäß § 4 Abs.1 beträgt die Benutzungsgebühr für Stellplätze mit Versorgungseinrichtungen: 9,00 Euro pro Fahrzeug und Nutzungstag

Stellplätze mit Versorgungseinrichtungen:

1. Breitenstein, Breitensteiner Hauptstraße
2. Roßla, Freibad Kiesgrube

§ 4 Abs. 2 Entrichtung der Benutzungsgebühren

1. Für die Entrichtung der Benutzungsgebühren stehen nachfolgend aufgeführte Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Die Bezahlung kann bar erfolgen (gilt für die Standorte Breitenstein und Roßla (während der Badesaison)
 - Die Bezahlung erfolgt über die Internetseite der Gemeinde Südharz:
www.gemeinde-suedharz.de
 - Die Bezahlung erfolgt in der Tourist Information Stolberg